

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V. · Betzenweg 34 · D-81247 München

Tel: +49 (0) 89. 81 82 0
Fax: +49 (0) 89. 81 82 36
Mail: info@deb-online.de
Web: www.deb-online.de

An die Teilnehmer der
Frauen-Bundesliga

Raiffeisenbank München-Süd eG
IBAN: DE15 7016 9466 0000 9176 80
BIC: GENODEF1M03
Postbank München
IBAN DE85700100800056415802
BIC PBNKDEFF

nachrichtlich:

DEB-Präsidium, Sportdirektor, DEB-Generalsekretär, DEB-Passstelle und Passaußenstellen,
DEB-Leiter Schiedsrichterwesen, DEB-Schiedsrichter und
Schiedsrichter-Coaches, DEB-Nachwuchsausschuss, DEB-Leistungssportausschuss,
DEB-Gerichtsbarkeit und „Ständiges Schiedsgericht für den Bereich des DEB“,
DEB-Frauen-Bundestrainer, DEB-Frauen-Beauftragte, LEV's/EHV

September 2022

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FRAUEN

für den Spielbetrieb der
Frauen-Bundesliga (DFEL)
in der

WETTKAMPF-SAISON 2022/2023

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1.1 Durchführung:

Deutscher Eishockey-Bund e.V.
Abteilung Ligenverwaltung
Betzenweg 34, 81247 München
Tel.: 089/ 8182-0
Fax: 089/ 8182-36

1.1.1 Ligenleitung:

Markus Schubert
Leiter DEB-Spielbetrieb
Betzenweg 34, 81247 München
E-Mail: markus.schubert@deb-online.de

1.1.2 Leitung Schiedsrichter:

Manuela Gröger Schneider
Leiterin Schiedsrichterwesen
Betzenweg 34, 81247 München
E-Mail: manuela.groeger-schneider@deb-online.de

1.2 **Spielbestimmungen:**

- 1.2.1 Der Frauen-Spielbetrieb des DEB wird nach den Statuten und Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB) und dem offiziellen Regelbuch der IIHF 2022/2023 sowie den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt.
- 1.2.2 Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass der Durchführungsbestimmungen 2023/2024 - mit der Maßgabe, dass die Daten analog fortzuschreiben sind, sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen worden sind.
- 1.2.3 Der Meisterschaftsspielbetrieb der Frauen-Bundesliga des DEB beinhaltet die Spiele zur Ermittlung des jeweiligen Meisters sowie der weiteren Platzierungen und umfasst alle Meisterschafts-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegations-Runden.
- 1.2.4 Die Altersklassen lauten in der Wettkampfsaison 2022/2023 wie folgt:
- Seniorinnen 2002 und älter
 - U 20 DNL 2003 - 2005
 - U 17 Jugend 2006 – 2007

Entgegen Art. 51 Ziff.1 SpO können von der Altersklasse "U17" Spielerinnen aller Jahrgänge auch in der Altersklasse "Seniorinnen" eingesetzt werden.

1.3 **Besondere Bestimmungen:**

- 1.3.1 Nach den internationalen Transferbestimmungen müssen in- und ausländische Nationalspielerinnen für internationale Meisterschaften sowie für Länderspiele in den von der IIHF vorgegebenen Freiräumen bei Anforderung freigestellt werden. Es wird auf Art. 8 und 34 SpO hingewiesen. Art. 34 SpO findet keine Anwendung auf Spielerinnen mit Förder-/Doppellizenz.

1.3.2 Strafen:

Es wird auf Art. 28 DEB SpO hingewiesen. Erhält eine Spielerin eine Matchstrafe, ist die Spielerin ab sofort bis zur Entscheidung des Spielgerichts automatisch gesperrt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Hauptschiedsrichter berechtigt ist, alle vom offiziellen Regelbuch der IIHF 2022/2023 vorgesehenen Strafen vor, während und nach dem Spiel auszusprechen. Mit „vor“ dem Spiel ist in Abstimmung mit dem DEB-Schiedsrichterausschuss der Zeitraum ab dem die Spielerinnen zur Aufnahme der Begegnung das Eis betreten haben bis zum Eröffnungsbully und mit „nach“ dem Spiel der Zeitraum von 30 Minuten ab der Schluss sirene gemeint. Bei Vorfällen außerhalb dieses Zeitraums hat der Hauptschiedsrichter einen Zusatzbericht an den DEB zu erstellen.

Es wird auf 1.29 hingewiesen.

1.3.3 Spielregeln:

Grundlage ist die SpO des DEB sowie die offiziellen Regeln der IIHF 2022/2023.

1.3.4 Doppellizenz/Förderlizenz:

In Frauen-Bundesligamannschaften dürfen Frauen/Mädchen der Altersklassen Senioren (wenn der Stammverein nicht selber mit einer Mannschaft an einem Frauenspielbetrieb teilnimmt), U 20 und U17 für die ein anderer Verein (Stammverein) die gültige Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der zuständige Verband hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Die Förder-/Doppellizenz kann gemäß der Wechselzeiten SPO Art. 55 einmal pro Wettkampfsaison gewechselt werden. Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB teilnimmt und
- sofern bei Mädchen der Altersklasse U 17 zusätzlich die Voraussetzungen gem. Ziff. 1.3.7 vorliegen und
- sofern die Spielerin nicht unter die Beschränkung gem. Art. 60 Ziff. 2 SpO fällt.

Es werden vom zuständigen Verband nur noch Förder-/Doppellizenzen mit Lichtbild ausgestellt. Mit jeder Erteilung einer Förder-/Doppellizenz wird eine Ausstellungsgebühr gemäß der DEB GO VII Ziff.3 für den Doppellizenzclub in Rechnung gestellt.

Bei Terminüberschneidungen hat stets der Stammverein das Vorrecht, die Spielerin einzusetzen, es sei denn, er hat schriftlich auf sein Einsatzvorrecht verzichtet.

Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten. Ebenso sind beide Vereine gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren oder Einschränkungen zu überprüfen. Da eine Sperre von Förderlizenz-/Doppellizenzspielerinnen im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Verein für den Einsatz/Nichteinsatz einer Spielerin mit Förder-/Doppellizenz selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 24 Ziff. 5. SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet.

Seniorenspielerinnen dürfen an einem Kalendertag nur für einen Verein spielen. Ein Verstoß steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich. Spieleinsätze von Backup Torwarten, die laut Spielbericht nicht aktiv gespielt haben, werden nicht als Spieleinsatz im Sinne dieser Regel gewertet. Diese Regelung gilt nur für den Meisterschaftsspielbetrieb der Frauen-Bundesliga.

Alle Spielerinnen mit Förder-/Doppellizenz müssen aus versicherungstechnischen Gründen Mitglied sowohl bei ihrem Stammverein als auch bei dem Verein sein, für den sie eine Förder-/Doppellizenz erhalten haben.

1.3.5 Transferkartenpflichtige Spielerinnen:

Gemäß Art. 60 Ziff. 2 SpO wird festgelegt, dass in Frauen-Mannschaften **bis zu zwei** transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden dürfen.

1.3.6 In den letzten 5 Spielminuten (ab Spielzeit 55.00 Minuten) und in der Verlängerung/ Penaltyschießen kann eine Vermessung - des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände - gem. IIHF-Regel 10.5/12.2 nicht mehr beantragt werden.

1.3.7 In Frauen-Mannschaften dürfen Frauen, Mädchen der U20 und U17 Altersklassen eingesetzt werden.

Darüber hinaus dürfen Mädchen der Altersklasse U17 eingesetzt werden, sofern die Ligenleitung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- a) sofern die Spielerin bereits vor der Wettkampf-Saison des Vorjahres mit einer dieser, Regelung entsprechenden Sondergenehmigung des DEB am Meisterschaftsspielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilgenommen hat.
- b) Andernfalls ist eine Erklärung eines Arztes, der Erziehungsberechtigten, des Vereins-Trainers und des Vereins vorzulegen, welche bescheinigen, dass die Spielerin mental und körperlich in der Lage ist, am Spielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilzunehmen.

Die Erteilung einer solchen Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des DEB, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

1.3.8 Sondermaßnahmen und Erlasse:

Die Ligenleitung ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom Deutschen-Eishockey-Bund e.V. Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden.

Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von eventuellen Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

1.3.9 Eine Spielerin nimmt an einem Spiel teil, wenn sie auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführt und nicht gestrichen ist. Die Teilnahme einer Torhüterin ergibt sich aus den Eintragungen im Spielbericht. Torhüterinnen, die im Spielbericht als solche gekennzeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen während des Spieles als Feldspielerinnen eingesetzt werden.

1.3.10 Sportgruß/Verabschiedung:

Der Sportgruß der Kapitäninnen vor und die Verabschiedung der Mannschaften nach dem Spiel gemäß Art. 48 SpO finden in der Wettkampfsaison 2022/2023 wieder statt.

1.3.11 Coach´s Challenge und Video Review:

Die Coach´s Challenge gemäß IIHF Regel 38 sowie die Video Review in IIHF Regel 37 werden im Meisterschaftsspielbetrieb der Frauen nicht angewandt.

1.4 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb:

1.4.1 Vereine der Frauenbundesliga Saison 2022/2023, die am Spielbetrieb Saison 2023/2024 teilnehmen wollen, müssen sich zur Teilnahme bis spätestens zum **31.05.2023** bei der DEB-Ligenverwaltung eingehend bewerben. Voraussetzung für die Bewerbung ist im Übrigen die sportliche Qualifikation.

Vereine im LEV/EHV-Spielbetrieb, die sich sportlich für die Frauen-Bundesliga 2023/2024 qualifiziert haben, müssen sich bis spätestens **01.03.2023** bei der DEB-Ligenverwaltung eingehend bewerben.

Voraussetzung für die Bewerbung ist im Übrigen die Meldung durch den federführenden LEV / EHV (Art. 21 SpO).

Vereine, die sich nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb beworben haben, werden nicht zugelassen.

1.4.2 Für die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb 2023/2024, können vom DEB Ausführungsbestimmungen erlassen und Auflagen festgesetzt werden. Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte sportliche, technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere die Hinterlegung von Kautionen oder die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern. Des Weiteren kann die Zulassung durch ein vom DEB durchgeführtes Zulassungsverfahren überprüft werden.

Außerdem kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).

Für die Zulassung ist eine **Mindestkaution in Höhe von € 1500,-** auf dem Konto des DEB e.V., bei der Raiffeisenbank München-Süd eG IBAN: DE15 7016 9466 0000 9176 80, zu hinterlegen.

1.4.3 Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im DEB e.V. erforderlich. Zur Erlangung der Mitgliedschaft wird auf § 9 DEB Satzung verwiesen.

1.4.4 Mit der Bewerbung sind ein vollständiger Registerauszug, nicht älter als sechs Wochen, eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbestätigung des zuständigen Finanzamtes sowie das vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnete Formblatt „Unterschriftsvollmacht“ abzugeben. Weitere Unterlagen/Nachweise können vom Deutschen Eishockey Bund e.V – falls erforderlich angefordert werden.

1.4.5 Jede Mannschaft muss von einem lizenzierten Trainer*in bzw. Fachübungsleiter*in tatsächlich trainiert und auch gecoacht werden. Die Benennung dieses lizenzierten Trainers bzw. Fachübungsleiters ist **Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb**, sie muss spätestens mit der Mannschaftsmeldung gem. Ziff. 1.7.1 erfolgen.

1.5 Zurückziehen einer Mannschaft:

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, rücken keine anderen Mannschaften nach.

1.6. Spieltermine:

1.6.1 Die Spieltermine werden von der Ligenleitung verbindlich festgelegt. Sie werden als Terminpläne veröffentlicht und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.

- 1.6.2 Der Spielbeginn aller Frauen-Spiele ist im Fall von Doppelspieltagen an Samstagen frühestens um 14:00 Uhr und spätestens um 20:00 Uhr, an Sonntagen frühestens 11:00 Uhr und spätestens um 16:00 Uhr bei Gegnern mit einer Anreise von über 350 km, für alle anderen frühestens an Samstagen 12:00 Uhr und spätestens um 20:00 Uhr und an Sonntagen spätestens um 18:30 Uhr

Zwischen den Anspielzeiten von 2 Frauen-Spielen einer Mannschaft müssen im Idealfall mindestens 14 Stunden Pause liegen.

Bei Einzelspieltagen ist der Spielbeginn an Samstagen frühestens um 14:00 Uhr und spätestens um 20:00 Uhr und an Sonntagen frühestens um 10:00 Uhr und spätestens um 18:30 Uhr. Minimale Corona-bedingte Abweichungen der Spielzeiten sind möglich.

Mit Einverständnis des jeweiligen Spielgegners können andere Termine, als vorstehend vorgeschrieben, vereinbart werden, sofern die Ligenleitung zustimmt.

- 1.6.3 Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und schriftlicher Genehmigung der Ligenleitung vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn **beide** beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Als Spielverlegung gilt auch eine Änderung der Anspielzeit an dem in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o.ä. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden.

Auf Art.38 DEB-SpO wird hingewiesen.

Eine Spielabsage kann nur durch die Ligenleitung vorgenommen werden, diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei vorliegenden Gründen für eine Spielabsage, sind diese sofort nach deren Bekanntwerden der Ligenleitung und dem Spielgegner telefonisch mitzuteilen. Ferner sind die Gründe für eine Spielabsage schriftlich zu formulieren und an die Ligenleitung zu übermitteln.

Sollte es absehbar sein, dass ausgefallene Spiele nicht mehr angesetzt werden können, so werden die Spiele analog des Spielplans in der definierten Reihenfolge angesetzt.

- 1.6.4 Kann ein Meisterschaftsspiel auf Grund Höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, so muss es nachgeholt werden.
- 1.6.5 Die Bearbeitung eines Antrags auf Spielverlegung sowie eine Terminfestsetzung sind gebührenpflichtig (Ziff. XVI.1 GO)!
- 1.6.6 Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist. Sofern eine Mindestanzahl von 7 Feldspielerinnen und 1 Torhüterin anwesend ist, muss ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass persönliche Strafen von Spielerinnen in diesem Spiel als nicht ausgesetzt gewertet werden.

1.7. Mannschafts- und Trainermeldungen / Mindestantrittsstärke:

- 1.7.1 Sämtliche aktiven, spielberechtigten Spielerinnen (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft müssen spätestens 4 Wochen im Rahmen einer erstmaligen Kadermeldung vor dem jeweiligen Rundenbeginn im elektronischen Programm **Gamepitch** gemeldet werden.

Spelerinnen, die für eine Ib-Mannschaft im LEV-Spielbetrieb gemeldet sind, können eingesetzt werden, sofern vor dem ersten Einsatz eine entsprechende Meldung über Gamepitch erfolgt und keine Einsatzbeschränkungen bestehen.

Für den weiteren Einsatz solcher Spielerinnen in der Ib-Mannschaft sowie ein evtl. „Festspielen“ in der 1. Mannschaft gelten die Regelungen des jeweiligen LEV/EHV.

- 1.7.2 Bei der Mannschaftsmeldung ist die Mindeststärke von 13 Spielerinnen + 2 Torwartinnen zu erfüllen, davon müssen 13 Spielerinnen + 1 Torwart einen Spielerpass (keine Förder-/Doppellizenz) für den spielberechtigten Verein haben.

- 1.7.3 In der Mannschaftsmeldung, die über das Gamepitch-Portal vorgenommen werden muss, sind der verantwortliche Mannschaftsführer und der verantwortliche Trainer/Fachübungsleiter zu benennen

Werden Trainer/Fachübungsleiter regelmäßig eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist eine Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 7 Tage nach dem ersten Einsatz vorzunehmen.

- 1.7.4 Die Mindestantrittsstärke für die Frauen-Bundesliga beträgt 9 Feldspielerinnen + 1 Torhüterin.

1.8. Gleitender Auf- und Abstieg:

- 1.8.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei einer notwendigen Auffüllung von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

Mannschaften, die - obwohl dafür qualifiziert - nicht an Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden teilgenommen haben, kommen als zusätzliche Aufsteiger nicht in Betracht.

- 1.8.2 Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten) sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

1.9 Rangfolge bei gleitendem Auf- oder Abstieg:

Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden. Werden solche Runden in mehreren Gruppen ausgespielt, so werden zwischen den Gleichplatzierten der Gruppen Platzierungsspiele (Hin- und Rückspiel) durchgeführt. Das erste Heimrecht hat der nach Punkten - bei gleicher Punktzahl der nach Tordifferenz - schlechter platzierte Verein. Diese Spiele finden am der Beendigung der Gruppenspiele folgenden Wochenende statt. Über Ausnahmen entscheidet die Ligenleitung.

Sind beide Mannschaften nach dem zweiten Spiel punkt- und torgleich, wird dieses Spiel um 1 x 5 Minuten verlängert. Fällt in der Verlängerung ein Tor, ist das Spiel beendet (Sudden Victory). Fällt in der Verlängerung kein Tor, erfolgt ein Penaltyschießen gem. den Bestimmungen der IIHF (Anlage).

Verzichtet einer der Vereine auf eine Durchführung der Platzierungsspiele, gilt(gelten) der(die) andere(n) Verein(e) als besser platziert. Verzichten alle Vereine auf die Durchführung der Platzierungsspiele, ergibt sich die Reihenfolge aus dem Punktverhältnis (Quotient) der jeweiligen Qualifikationsgruppen. Bei gleichem Punktverhältnis gilt das bessere Torverhältnis (Quotient).

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einverständnis -mit Zustimmung der Ligenleitung - abgewichen werden.

1.10 Spielerbänke/Platzaufbau:

- 1.10.1 Die Spielerbank der Gastmannschaft muss mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse, der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für Spieler und Offizielle sowie der Schutzvorrichtungen. Der Eingang von den Mannschaftsbänken zur Eisfläche muss in der neutralen Zone erfolgen. Die beiden Spielerbänke müssen baulich voneinander abgetrennt sein.

- 1.10.2 Die blauen Drittelinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

- 1.10.3 Abweichend von IIHF-Regel 1.3 kann die am unteren Rand der Bande angebrachte 15 bis 25 cm hohe Kickleiste statt in Gelb auch in einer anderen hellen Farbe ausgeführt sein. Bei nächster Gelegenheit muss die Kickleiste in gelber Farbe installiert werden.
- 1.10.4 Die beiden Strafbänke sind mit medizinischen Mund- und Nasenmasken auszustatten und auf Anweisung der Spielerinnen auf den Strafbänken auszuhändigen.
- 1.10.5 Die im Regelbuch der IIHF 2022/2023 beschriebene Goalkeeper's restricted area gemäß IIHF Regel 1.8 ist Bestandteil in der Eiseinzeichnung für die Saison 2022/2023. IIHF Regel 27.8 wird angewandt.
- 1.10.6 Auf den Leitfaden für Spielstätten in den Oberligen sowie DFEL wird hingewiesen.

1.11 **Spieltore:**

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF-Regel 2 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht zulässig.

An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbogen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten. Alternativ sind sog. Goal-Pegs zulässig.

1.12 **Signale:**

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

Die Auslösung der Signale soll automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. So genannte Sirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden.

Für alle Spiele sollte die auf der Stadionuhr angezeigte Spielzeit in den Dritteln rückwärts von 20 Min. auf 0 Min. und die Zeit für Strafen rückwärts von den verhängten Minuten auf 0 laufen.

Die elektrische Stadionuhr muss mit mindestens zwei Strafzeit-Anzeigen pro Mannschaft versehen sein.

1.13 **Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:**

- 1.13.1 Jede Mannschaft muss je einen Trikotsatz in dunkler und heller Farbe vorhalten. Das dunkle Spielertrikot ist bei Heimspielen, das helle bei Auswärtsspielen zu tragen. Gibt die Spielkleidung beider Mannschaft Anlass zur Verwechslung hat die Heimmannschaft die Spielkleidung zu wechseln. Die Entscheidung treffen die Schiedsrichter.
- 1.13.2. Jede Spielerin muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20 - 25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden. Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

Die für die einzelnen Spielerinnen zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet eine Spielerin aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.
- 1.13.3 Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jede Spielerin muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.
- 1.13.4 Das Ligenlogo der DFEL auf der Trikotvorderseite (auf einer Brusthälfte oder mittig unterhalb des Kragens) ist erwünscht. Der Meister der Vorsaison erhält das Recht, das DFEL-Logo in goldener Version zu verwenden, der Hauptrundenmeister das Silberne.

1.14 Schutzausrüstung:

1.14.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spielerinnen das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 11.8 muss:

- jede Torhüterin eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen
- Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht.
- Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass kein Puck durch die Maske dringen kann.
- Ein festaufliegender Kinnschutz sowie ein Kehlkopfschutz müssen vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz **NICHT** getragen werden.

Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

1.14.2 Nachwuchs- und Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 9.12 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

Spielerinnen und Torhüterinnen der Altersklasse U20/U18 und jünger müssen einen Halsschutz tragen. **Der Schutz muss von einem zertifizierten Händler/Ausstatter bezogen werden. An diesem dürfen keine Änderungen (Abschneiden, Verkleinern des Schutzes) vorgenommen werden. Gleichwohl sind selbstgebaute Konstruktionen wie das Zusammenbinden von Stoffen oder Tapes verboten.**

1.14.3 bleibt frei

1.14.4 Des Weiteren wird auf die entsprechenden Bestimmungen gem. IIHF-Regelbuch hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE-Norm).

1.14.5 Der Trainer und die einzelnen Spielerinnen sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren.

1.14.6 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

1.14.7 In allen DEB-Meisterschaftsspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüterin nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor.

Torhüterausrüstungs-Vermessungen können aber stichprobenmäßig von einem DEB-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Coaches vor oder in Ausnahmefällen auch nach den Spielen vorgenommen werden. Bei der stichprobenmäßigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüterinnen aufzufordern, sich mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

1.15 Eintrittskarten/Zufahrt zum Stadion:

1.15.1 Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel max. 6 Sitzplatzkarten ohne Entgelt zu.

1.15.2 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Schiedsrichter.

1.15.3 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter-Coaches und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt. Sitzplätze für Schiedsrichter-Coaches und Verbandsaufsichtsführende müssen in Höhe der Mittellinie liegen und eine optimale Spielbeobachtung ermöglichen.

1.15.4 Mitglieder des DEB-Präsidiums, der DEB-Rechtsorgane sowie die Bundestrainer und die in den Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Person.

1.15.5 LEV/EHV- und DEB-Schiedsrichter erhalten aus Schulungsgründen eine Stehplatzkarte ohne Entgelt, wenn diese fünf Tage im Voraus bestellt wird.

Der gültige Schiedsrichterausweis ist vorzulegen.

- 1.15.6 Der Gastmannschaft, Schiedsrichter-Coaches sowie der Ligenleitung ist auf Anfrage ein Parkplatz in direkter Nähe des jeweiligen Stadions unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Den eingeteilten Schiedsrichtern müssen bei jedem Heimspiel ohne vorheriger Anfrage kostenfreie Parkplätze **direkt am Stadion** freigehalten werden.

1.16 Offizielle Verkehrsmittel:

- 1.16.1. Flugzeug
1.16.2. Bahn
1.16.3. Bus mit Fahrtenschreiber
Des Weiteren wird auf Art. 36 DEB-SpO hingewiesen

1.17 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:

- 1.17.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung des Leiter Spielbetrieb zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist der Spielgegner berechtigt, über die DEB-Gerichte Schadenersatz zu fordern (Art. 24 Ziff.6 DEB-SpO).

Diese Regelung gilt auch, wenn ein wegen „höherer Gewalt“ abgesagtes Spiel bei fehlendem Nachweis der „höheren Gewalt“ gewertet werden muss. Eine in diesem Fall aus Schadensminderungsgründen erfolgte Spielabsage durch die Ligenleitung stellt keine Genehmigung dar.

- 1.17.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten ab offizielltem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Es wird ausdrücklich auf Art. 36 Ziff. 3 DEB-SpO hingewiesen, demzufolge sind Reisen so zu planen, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn an der Spielstätte eintreffen. Bei den Verkehrsmitteln gem. 1.16.1 und 1.16.2 gilt der offizielle Flug- bzw. Fahrplan, bei Verkehrsmitteln gem. 1.16.3 wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 65 km/h unterstellt. Kann der Nachweis dieser Reiseplanung nicht geführt werden, wird ein Verschulden für die Verspätung unwiderlegbar vermutet.

Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich einer Verbandsentscheidung die Schiedsrichter.

Unbeschadet dessen wird ausdrücklich auf Art. 36 Ziff. 3 Satz 2 SpO hingewiesen, wonach Reisen so zu planen sind, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn am Spielort eintreffen.

1.18 Spielberichte:

Für die Spiele im Frauen-Bundesligaspielbetrieb des DEB ist die elektronische Erfassung der Spielberichte („real-time scoring“) zwingend vorgeschrieben.

Support bei technischen Problemen: E-Mail: support@gamepitch.eu.

Der vorläufige Spielbericht, die offiziellen Mannschaftsmeldungen sowie die Mannschaftsaufstellung sind einheitlich über das elektronische Spielberichtsprogramm zu erfassen und den Schiedsrichtern als Ausdruck mit allen erforderlichen Unterschriften 45 Minuten vor Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Eventuell erforderliche Zusatzmeldungen werden ebenfalls im elektronischen Spielberichtsprogramm erfasst, ausgedruckt und den Schiedsrichtern sowie Mannschaftsführern zur Unterschrift vorgelegt.

Falsche Angaben auf den Spielberichten gehen zu Lasten der Vereine, auch wenn sie von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden.

Die gem. Art. 47 SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.

1.18.1 Abgabe der offiziellen Mannschaftsmeldung:

Die Abgabe der offiziellen **Mannschaftsmeldung** wird wie folgt geregelt:

- bis 70 Minuten vor Spielbeginn: Abgabe der vollständig ausgefüllten Mannschaftsmeldung sowie der Starting Six durch die Mannschaftsleiter des Gastclubs beim Punktrichter
- bis 60 Minuten vor Spielbeginn: Abgabe der vollständig ausgefüllten Mannschaftsmeldung sowie der Starting Six durch die Mannschaftsleiter des Heimclubs beim Punktrichter
- bis 45 Minuten vor Spielbeginn: Vorlage des vorläufigen Spielberichtes, der offiziellen Mannschaftsaufstellung sowie der beiden unterschriebenen Mannschaftsmeldungen bei den Schiedsrichtern zur Kontrolle

1.18.2 Der Heimverein hat eine vollständige Statistikerfassung durchzuführen. Neben den üblichen Statistiken wie Torschützen, Assistenten etc. müssen Plus/Minus Statistiken sowie Schüsse pro Spielerin vollständig erfasst werden. Bully-Statistiken sind ausgeschlossen. Eine Erfassung der Schüsse über egrep-Advanced ist erwünscht.

Der Deutsche Eishockey Bund unterstützt das Off-Ice Team mit Schulungsunterlagen.

1.18.3 Der digitale Spielbericht muss bis zu 45 Minuten vor Spielbeginn online auf www.gamepitch.de veröffentlicht sein (F4-Upload).

1.18.4 Nachträgliche Änderungen am Spielbericht sind bei Spielen am Wochenende (Freitag bis Sonntag) nur möglich, wenn ein **schriftlicher** Antrag beim DEB am darauffolgenden Montag bis 12:00 Uhr mittags und bei Spielen unter der Woche (z.B. Dienstag) am darauffolgenden Werktag bis 12:00 Uhr mittags eingereicht wird.

1.19 Ärztlicher Dienst:

1.19.1 Der Heimverein ist verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder alternativ 2 Sanitäter, von denen einer mindestens ein Notfallsanitäter, Rettungsassistent oder Rettungssanitäter sein muss, im Stadion zur Verfügung zu halten. Dieser muss auf Grund seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spielerinnen können den ärztlichen Dienst nicht übernehmen.

1.19.2 Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transports oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem die verletzte Spielerin angehört.

1.19.3 Der Heimverein haftet dafür, dass ein Arzt bzw. die Sanitäter anwesend sind. Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt bzw. der Sanitäter nicht mehr anwesend sind, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten - ab 30 Minuten vor Spielbeginn bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen Arzt oder Sanitäter zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen und gegen das Heimteam gewertet. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in allen solchen Fällen zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter in der geforderten Zeit eintrifft.

1.20 Ausweispflicht für Trainer:

Im Rahmen des neuen Spielberichtswesens müssen die Ausweise der Trainer den Schiedsrichtern nicht mehr vorgelegt werden.

Hinweis: Art. 28 Ziff. 8 SpO (Sperrung nach Spieldauerdisziplinarstrafen für Trainer und Teamoffizielle) wird angewandt.

1.21 Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:

1.21.1 Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf zum Warmlaufen erst betreten werden, nachdem der ärztliche Dienst gem. Ziff. 1.18 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Bereits zum Warmlaufen müssen die Spielerinnen einen Helm tragen.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen. Die Warmlaufzeit kann wegen einer verspäteten Anreise der Gastmannschaft o.ä. einvernehmlich verkürzt oder verschoben werden. Auf jeden Fall muss sie für beide Mannschaften zeitgleich und in gleicher Länge durchgeführt werden.

Die Gastmannschaft muss ab 90 Minuten (in Playoff-Spielen 120 Minuten) vor Spielbeginn Zugang zu der ihr zugeteilten Umkleidekabine haben.

1.21.2 Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen 15 Minuten. Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Drittelbeginn die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen. Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligaleitung, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisaufbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

Nach den Pausen darf das Eis - außer für den direkten Weg von der Kabine auf die Spielerbank - nur von den Spielerinnen betreten werden, die das Spieldrittel beginnen. Bei Verstößen ist eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung zu verhängen.

Die Schiedsrichter können den getrennten Zugang/Abgang der Mannschaften zu/von der Eisfläche anordnen.

1.22 Verlängerung / Penaltyschießen:

1.22.1 In der Meisterschaftsrunde wird im Fall des Unentschiedens nach Ende der regulären Spielzeit eine Verlängerung für die Dauer von 5 Minuten bzw. bis zum nächsten gültigen Tor durchgeführt. Es wird keine Pause eingelegt. Eine Eiserneuerung findet nicht statt, die Seiten werden nicht gewechselt. Beide Teams spielen mit 3 gegen 3 Feldspielern plus Torhüter, soweit nicht laufende Strafen aus der regulären Spielzeit bestehen.

1.22.2 Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, erfolgt unverzüglich, ohne Seitenwechsel und **ohne Eisbereitung (kein „trocken Abziehen“!)** ein Penaltyschießen gemäß den als Anlage beigefügten Bestimmungen.

1.23 Lautsprecherdurchsagen:

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen durchgeführt werden.

Alle anderen Durchsagen - insbesondere die Angaben der Schiedsrichter - müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation durchgeführt werden. Dies gilt auch für evtl. Musikeinspielungen.

Während das Spiel läuft, bei Team Auszeiten und wenn eine verletzte Spielerin während einer Spielunterbrechung auf dem Eis liegt, dürfen keine Musikeinspielungen durchgeführt werden.

Bei der namentlichen Vorstellung der Schiedsrichter vor Spielbeginn ist folgender Wortlaut zu übernehmen: „Für dieses Spiel wurden vom DEB eingeteilt, als HSR Herr X, als LSR die Herren Y und Z.“ Analog bei Spielen im Vier- oder Zwei-Mann-System.

1.24 **Doping:**

Es wird ausdrücklich auf Art. 62 DEB-SpO und die aktuell gültige Anti-Doping-Ordnung (Als ADO des DEB gilt der jeweils gültige Anti-Doping-Code der NADA – einsehbar unter: <http://www.nada.de>) - der Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen. Ferner wird auf § 8 der DEB-Satzung sowie die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung – einsehbar unter: <http://www.dis-arb.de/sport/default.html> - die Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen. Jede Athletin ist verpflichtet, sich selbständig mit Hilfe des angebotenen Informationsmaterials auf der NADA Homepage zu informieren.

Die **Athleten-sowie Schiedsvereinbarungen** **müssen** für Spieler und Spielerinnen ab 16 Jahre, die in der Frauen-Bundesliga (DFEL) sowie in den Oberligen eingesetzt werden, im Original postalisch an den Deutschen Eishockey Bund **einmalig** vor dem ersten Einsatz im Meisterschaftsspielbetrieb eingesendet werden.

1.25 **Ergebnisdienst:**

1.25.1 Durch den Einsatz des elektronischen Spielberichtssystems entfallen sowohl die tel. Bekanntgabe der Drittelergebnisse als auch das Faxen des Spielberichts nach Spielende an Ergebnisdienst und Ligenverwaltung. Um die Übermittlung des Spielberichts per Mail (Scan) an die Ligenverwaltung lediglich für den Fall gebeten, dass aufgrund technischer Probleme (z.B. Ausfall Internetverbindung) eine elektronische Übertragung des Spielberichts nicht zustande kommt.

1.25.2 Jeder an der Frauen-Bundesliga teilnehmende Verein hat eine Kostenbeteiligung am elektronischen Spielberichtsprogramm in Höhe von 70,00 € an den DEB, nach entsprechender Rechnungsstellung, zu entrichten.

1.26 **Titel und Preise:**

Die Meister der in § 6 DEB-Satzung genannten Spielklassen werden vom DEB ermittelt. Die Meister der Spielklassen des DEB tragen jeweils die für ihre Spielklasse genannte Bezeichnung als Titel „Deutscher Eishockey-Meister der ...“. (siehe Art. 22 DEB-SpO) Ehrungen werden von der Ligenleitung sowie Mitgliedern des DEB Präsidiums vorgenommen.

1.27 **Filmaufnahmen:**

Jeder Verein ist verpflichtet, jedes seiner Heimspiele in angemessener Qualität **in einem Livestream** aufzuzeichnen und das Filmmaterial dem Gegner nach dem Spiel zeitnah zur Verfügung zu stellen. Das Gästeteam kann entweder dem Heimverein vor Beginn des Spiels einen USB-Stick mit ausreichender Speicherkapazität aushändigen oder das Filmmaterial anschließend nach dem Spiel durchgeführten Upload durch die Heimmannschaft über die Videoplattform abrufen.

Der Upload auf die Videoplattform muss spätestens 2 Stunden nach Spielende erfolgt sein. Die Filmaufnahmen sind nach den Spielen zum darauffolgenden Montag bis 12:00 Uhr mittags und bei Spielen unter der Woche (z.B. Dienstag) am darauffolgenden Werktag bis 12:00 Uhr mittags auf die Videoplattform des Deutschen Eishockey Bundes hochzuladen.

Auf XVI. Sonstige Gebühren/Kosten der Gebührenordnung (fehlender Videoupload) wird hingewiesen.

1.28 **Starting Six:**

Spätestens 2 Minuten vor Spielbeginn:

Die Spielerinnen und Torhüterinnen der „Starting Six“ beider Teams nehmen, **mit dem Helm in der Hand**, an ihrer blauen Linie Aufstellung. Die restlichen Spielerinnen nehmen währenddessen auf den Spielerbänken Platz. Die Schiedsrichter halten sich im Schiedsrichterkreis auf.

Im Anschluss wird zuerst die Anfangsformation des Gast-Teams (zunächst 2 Verteidigerinnen, dann 3 Stürmerinnen, zum Schluss die Torhüterinnen) nacheinander durch den Stadionsprecher vorgestellt. Die Vorstellung hat neutral und ohne Provokation zu erfolgen – die Erwähnung von Strafzeiten, Sperren, etc. ist untersagt. In gleicher Weise folgt im Anschluss die Vorstellung des Heim-Teams.

Die Spielerinnen behalten den Helm solange in der Hand und verbleiben in der Aufstellung an der blauen Linie, bis die Torhüterin des Heim-Teams vorgestellt worden ist.

1.29 Strafenregistrierung:

1.29.1 Handhabung von Disziplinarstrafen / persönlichen Strafen:

Erhält eine Spielerin während einer aktuell gespielten Runde die dritte Disziplinarstrafe (10´ Minuten-Strafe), so ist diese in dem darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die sechste, neunte usw. Disziplinarstrafe. Erhält eine Spielerin in den Playoffs die zweite Disziplinarstrafe, so ist sie in dem darauffolgenden Playoffspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die vierte, sechste, usw. Disziplinarstrafe.

1.29.2 Handhabung von alleinstehenden 5-Minuten Strafen / persönlichen Strafen:

Ausgesprochene, alleinstehende 5-Minuten Strafen werden zusammengezählt. Erhält eine Spielerin während einer aktuell gespielten Runde die dritte 5´ Minuten-Strafe, so ist sie in dem darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die sechste, neunte usw. 5 Minuten-Strafe.
Erhält eine Spielerin in den Playoffs die zweite 5´ Minuten-Strafe, so ist sie in dem darauffolgenden Playoffspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die vierte, sechste, usw. 5 Minuten-Strafe.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausgesprochene, alleinstehende 5-Minuten Strafen wegen „Fightings“ (gemäß 1.29.4) nicht in die Aufzählung miteinfließen.
Diese werden separat gesammelt.

Erhält eine Spielerin somit während einer aktuell gespielten Runde die zweite 5-Minuten-Strafe wegen Fightings, so ist sie in dem darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die vierte, fünfte sechste usw., 5-Minuten Strafe.

1.29.3 Allgemeine Handhabung von Spelausschlüssen:

Nach Abschluss der Hauptrunde und der weiterführenden Runde werden alle vorgenannten, nicht verwirkten Strafen gelöscht, es sei denn, im letzten Spiel der Runde wird eine automatische Sperre erwirkt. Diese ist dann im ersten Spiel der nächsten Runde zu verbüßen.

Ist eine Spielerin gemäß Art.28 Ziff. 4.DEB-SpO für ein folgendes Meisterschaftsspiel gesperrt, ist sie auch für alle Spiele in anderen Alters- und/oder Spielklassen an diesem Spieltag gesperrt. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Club für den Einsatz/Nichteinsatz eines Spielers mit Förderlizenz selbst verantwortlich.

Erhält in einer Wettkampf-Saison eine Spielerin in Freundschaftsspielen eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist sie in dem darauffolgenden Freundschafts/Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt (gültig ab 09.10.2021!). Spieldauerdisziplinarstrafen werden nicht in eine neue Wettkampfsaison mitgenommen.

1.29.4 Sonderregelung IIHF Regel 46: Fighting:

Entgegen IIHF Regel 46, die bei einem Faustkampf eine automatische Spieldauerdisziplinarstrafe vorsieht, können die Schiedsrichter in ihrem Ermessen nach vorgegebenen Parametern von einer Spieldauerdisziplinarstrafe absehen und eine einzelne 5 Minuten Strafe aussprechen.

1.29.5 Generierung von automatischen Spieldauerdisziplinarstrafen während eines Spiels:

Automatische Spieldauerdisziplinarstrafen während eines Spiels werden wie folgt generiert:

Zweite 5´ Minuten-Strafe in einem Spiel -> Automatische Spieldauerdisziplinarstrafe
Zweite 10´ Minuten-Strafe in einem Spiel -> Automatische Spieldauerdisziplinarstrafe
5´ + 10´ Minuten-Strafe in einem Spiel -> Keine automatische Spieldauerdisziplinarstrafe

2. SCHIEDSRICHTER-BESTIMMUNGEN:

2.1 Allgemeines:

Für alle Schiedsrichter gelten verbindlich die in Ziff. 1.2 genannten Bestimmungen. Auf Art. 7 SRO wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schiedsrichter werden für alle Spiele von der Abteilung Schiedsrichterwesen eingeteilt.

Es wird grundsätzlich das 3-Mann-System angewendet, in der Playoff-Finalserie das 4-Mann-System.

2.2 Schiedsrichter-Gebühren:

Die Höhe der Schiedsrichter-Gebühren und weitere Regelungen zur Abrechnung wird in den vom DEB-Präsidium zu erlassenden Schiedsrichter-Gebühren-Durchführungsbestimmungen für die Saison 2022/2023 festgelegt.

Sollten Übernachtungen erforderlich sein, muss dies von der Ligenleitung oder von der Abteilung Schiedsrichterwesen genehmigt werden.

2.3 Spielberichte:

Die Schiedsrichter haben darauf zu achten, dass vor Spielbeginn in der Startformation der Start-Torhüter sowie die restlichen 5 Feldspielerinnen auf dem Spielbericht gekennzeichnet sind.

Ab 01.09.2022: Die offiziellen Spieldokumente (Ausgefüllte Mannschaftsmeldungen + Spielbericht sowie etwaige Zusatzmeldungen) müssen vom verantwortlichen Hauptschiedsrichter für eine Dauer von mind. 8 Wochen, beginnend ab dem jeweiligen Spiel, archiviert und aufbewahrt werden.

Nach Aufforderung durch die Ligenleitung sind diese an den Deutschen Eishockey Bund e.V. einzusenden.

Generell hat eine Einsendung an die Ligenleitung in nachfolgenden Fällen zu erfolgen:

- bei nachträglichen, handschriftlichen Änderungen an den offiziellen Spieldokumenten
- bei verweigerten Zusatzmeldungen bzw. Zusatzmeldungen, die keine Unterschriften vorweisen
- bei jeglicher Art von eingereichten Protesten
- bei handschriftlich geschriebenen Spielberichten sowie Zusatzmeldungen

Verantwortlich für die Einsendung/Aufbewahrung der Spielberichte ist im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter, im 2/4-Mann-System in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt genannte Schiedsrichter, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst genannte Schiedsrichter.

2.4 Schiedsrichter-Raum:

Der Schiedsrichter-Raum darf während der Spiele ausschließlich von den Schiedsrichtern benutzt werden.

2.5 -bleibt frei-

2.6 -bleibt frei-

2.7 -bleibt frei-

3. WERBEBESTIMMUNGEN:

Die gemäß Art. 6 DEB SpO erlassenen Richtlinien sind der DEB Homepage zu entnehmen.

4. FRAUEN-BUNDESLIGA:

4.1 Teilnehmer und Spielorte:

EC Bergkamener Bären	Bergkamen
Eisbären Juniors Berlin	Berlin-Hohenschönhausen
ECDC Memmingen Indians	Memmingen
ESC Planegg-Würmtal	Grafring
EKU Mannheim	Mannheim
ERC Ingolstadt	Ingolstadt

4.2 Spielmodus:

- 4.2.1 Die Teilnehmer spielen eine Hauptrunde (Doppelrunde), die in der Zeit vom 01.10.2022 bis zum 19.02.2022 ausgetragen wird. Die Platzierten 1-4 ermitteln im Play-Off Modus (Halbfinale und Finale) den deutschen Frauen-Bundesliga-Meister.

Play-Off-Termine

Halbfinale (best of five)	1. : 4. und 2. : 3.	25.02. - 08.03.2023
Finale (best of five)	Sieger der beiden Halbfinals	11.03. – 26.03.2023

Im Halbfinale findet Spiel 1, Spiel 3 und Spiel 5 (falls erforderlich) beim jeweils Besserplatzierten der Abschlusstabelle statt, die Spiele 2 und 4 (falls erforderlich) beim Schlechter platzierten statt. Beträgt die Entfernung zwischen beiden Teams (Googlemaps Stadion zu Stadion) mehr als 250km finden Spiel 1, 2 und 5 (falls erforderlich) beim jeweils Besserplatzierten der Abschlusstabelle statt, die Spiele 3 und 4 (falls erforderlich) beim Schlechter platzierten statt.

Im Finale findet Spiel 1, Spiel 3 und Spiel 5 (falls erforderlich) beim jeweils Besserplatzierten der Abschlusstabelle statt, die Spiele 2 und 4 finden (falls erforderlich) beim Schlechter platzierten statt. Beträgt die Entfernung zwischen beiden Teams (Googlemaps Stadion zu Stadion) mehr als 250km finden Spiel 1, 2 und 5 (falls erforderlich) beim jeweils Besserplatzierten der Abschlusstabelle statt, die Spiele 3 und 4 (falls erforderlich) beim Schlechter platzierten statt.

Halbfinale 1: 25.02.2023	Halbfinale 2: 26.02.2023	Halbfinale 3: 04.03.2023
Halbfinale 4: 05.03.2023	Halbfinale 5: 07/08.03.2023	

Finale 1: 11.03.2023	Finale 2: 12.03.2023	Finale 3: 18.03.2023
Finale 4: 19.03.2023	Finale 5: 25/26.03.2022	

Der Sieger der Play-Off Final Serie ist Deutscher Meister.

Round-Robin-Termine

Die Round-Robin-Runde (Einfachrunde) entfällt ersatzlos.

- 4.2.2 Die Ziffer 1.6 (Spieltermine) der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb gilt fort, Ziffer 1.6.3 wird um folgenden Absatz ergänzt: Für den Fall, dass ein Spiel am vorgegebenen Datum aufgrund ordnungsrechtlicher Anordnungen oder einer anderweitigen Großveranstaltung nicht stattfinden / ausgetragen werden kann, setzt die Ligenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen einen neuen Termin fest.

4.3 Play-Off-Runden:

- 4.3.1 Verschuldet eine Mannschaft oder ein Verein einen Spielabbruch in Play-Off-Runden, so erfolgt die Wertung dieses Spiels für diese Mannschaft als verloren (gem. Art. 24 Ziff. 5. DEB-SpO) und der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spiels. Die Play-Off-Runde/Serie wird jedoch fortgesetzt.

5. **PUNKTWERTUNG:**

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren, gemäß Art. 23 SpO. Sofern nicht alle angesetzten Spiele– aus welchen Gründen auch immer- nicht durchgeführt werden, erfolgt die Feststellung der amtlichen Tabelle anhand der Quotienten-Regelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Sportgericht gewerteten Spiele.

Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Reihung der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Bei Quotientengleichheit zweier Mannschaften werden die Kriterien gemäß Spielordnung angewendet.

5.2 **Punktgleichheit (abweichend von Art. 23 Ziff. 3 DEB-SpO):**

5.2.1 Bei zwei punktgleichen Mannschaften zählt der direkte Vergleich zuerst nach Punkten, dann nach Toren. Ist auch dabei kein Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Torverhältnis aus allen Spielen.

5.2.2 Bei drei und mehr punktgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander gewertet, indem von deren Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Es zählt zuerst das Punkt- und dann das Torverhältnis. Ist dann immer noch kein Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Torverhältnis aus allen Spielen.

5.2.3 Das Torverhältnis zählt in folgender Reihenfolge:

a) Differenzmethode

b) Bei gleicher Differenz, nach der höheren Anzahl an selbst erzielten Toren

5.3 **Spielwertung:**

Gemäß Art.24 Ziff.5 SpO erfolgt die Wertung mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet. Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Vereine mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.

6. **Aufstieg zur Frauen-Bundesliga zur Saison 2023/2024:**

6.1 **Aufstiegsspiele:**

6.1.1 Der Aufsteiger zur Frauen-Bundesliga wird in einem Hin-und Rückspiel zwischen dem bestplatzierten aufstiegsberechtigten deutschen Teilnehmer der 2. Liga Nord und dem der Landesliga Bayern (2.Liga Süd) ermittelt.

Über das erste Heimrecht wird seitens der Ligenleitung nach Bekanntgabe möglicher Spieltermine (Eiszeiten) durch die Teilnehmer entschieden.

Weisen beide Mannschaften nach Hin- und Rückspiel die gleiche Punktzahl sowie das gleiche Torverhältnis aus, so wird der Sieger durch Verlängerung/Penaltyschießen gem. Ziff. 1.22 ermittelt.

Termine: tbd

6.2 Der Sieger aus Ziff. 6.1.1 ist sportlich für die Frauen-Bundesliga Saison 2023/2024 qualifiziert. Veranstalter/Ausrichter der Spiele gem. Ziff. 6. ist der Deutsche Eishockey-Bund e.V.

7. Sonderregelungen für den Spielbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie:

Die Sonderregelungen beschreiben unter anderem zusätzliche, organisatorische Maßnahmen, die die Durchführung eines Spielbetriebes unter den Rahmenbedingungen des Infektionsschutzes im Kontext von COVID-19 ermöglichen sollen. Diese Regelungen (überwiegend ab Punkt 7.7) unterliegen aufgrund der sich ständig wechselnden Rahmenbedingungen (Vorgaben der Bundes- und Landesregierungen) ständigen Anpassungen.

7.1 Abbruch / Unterbrechung der Frauen-Bundesliga Saison 2022/2023:

Der Deutsche Eishockey Bund e.V. (DEB) behält sich das Recht vor, den Spielbetrieb aufgrund höherer Gewalt (z.B. aufgrund Folgen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) jederzeit per sofort zu unterbrechen bzw. vorzeitig zu beenden.

Kann die Hauptrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Ende beendet werden, wird diese unter den nachfolgenden Regelungen abgebrochen und gewertet, sofern bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Liga mindestens 50% der Meisterschaftsspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden. Der Titel „Deutscher Eishockey-Meister der Frauen Bundesliga“ kann an den Bestplatzierten der Hauptrunde vergeben werden.

Ansonsten wird die Saison für die Mannschaften aus der betroffenen Spielgruppe annulliert.

7.1.1 Erstellung der Tabelle:

Die Feststellung der amtlichen Tabelle erfolgt anhand der Quotienten Regelung sofern nicht alle angesetzten Spiele gespielt wurden. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Spielgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Reihung der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Bei Quotientengleichheit zweier Mannschaften wird auf Art. 23 SpO Ziff. 2 und Ziff. 3 hingewiesen.

7.2 -bleibt frei-

7.3 COVID-19 bedingter Spielausfall:

Kann eine Mannschaft aufgrund einer ausgesprochenen Quarantäneanordnung für mehr als 3 Spielerinnen oder zwei Torhüterinnen nicht oder nicht rechtzeitig mit der Mindeststärke von 9 Feldspielerinnen und 1 Torhüterin antreten, so findet Art. 24 Abs. 1.1 der Spielordnung keine Anwendung.

7.4 COVID-19/Energie bedingte Sperrung von Eisstadien:

Kann ein Meisterschaftsspiel aufgrund einer Sperrung des Eisstadions in Zusammenhang mit COVID-19 oder der Energiekrise durch die örtlich zuständige Behörde nicht ausgetragen werden, hat der Leiter Spielbetrieb die Möglichkeit, das Spiel in das Stadion des Gegners oder in ein neutrales Stadion zu verlegen.

Die behördliche Anordnung der Sperrung ist der Ligenleitung schriftlich nachzuweisen.

7.5 On/ Off-Ice-Officials:

Die On-Ice-Officials sind während des Spiels von der Handschuhpflicht befreit.

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt - Anfang ++

Die Off-Ice-Officials und sämtliche an der Zeitnahme arbeitende und sich aufhaltende Offizielle müssen während des gesamten Spiels bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Mund- und Nasenschutz nach dem **FFP2-Standard** tragen. Sofern eine bauliche Trennung der Off-Ice-Officials zur roten Gruppe (vgl. 7.11) auf der Strafbank oder den Schiedsrichtern möglich ist oder durch infrastrukturelle Maßnahmen (Bsp. Plexiglas) hergestellt werden kann, so kann auch ein herkömmlicher Mund- und Nasenschutz getragen werden.

Die Strafbankbetreuer haben im Bereich der Strafbank zu jeder Zeit eine FFP2- zu tragen.

Sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den sich auf der Strafbank befindenden Spielern nicht eingehalten werden können, so müssen Mund- & Nasenschutz- Einwegmasken den Spielern ausgehändigt werden.

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt -Ende ++

7.6 Sportgruß/Verabschiedung:

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt - Anfang ++

Der Sportgruß der Kapitäninnen vor und die Verabschiedung der Mannschaften nach dem Spiel gemäß Art. 48 SpO findet in der Wettkampfsaison 2021/2022 ab sofort nicht mehr statt. Die Kapitäninnen haben vor dem Spiel lediglich die Begrüßung der Schiedsrichter mit ausreichendem Abstand ohne Handshake durchzuführen.

Nach dem Spiel entfällt der übliche "Handshake". Beide Mannschaften stellen sich hierzu an den blauen Linien zur Verabschiedung auf und haben anschließend **die Eisfläche zügig zu verlassen**.

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt -Ende ++

7.7 Hygieneschutzkonzept:

Jeder Verein muss im Besitz eines von der Behörde genehmigten Hygieneschutzkonzepts sein und dies über den Cloudspeicher stets aktuell zur Verfügung stellen.
<https://my.hidrive.com/share/hds5qwk9e2>

Das Hygienekonzept des jeweiligen Heimvereins ist von allen am Spiel beteiligten Personen strikt einzuhalten.

Der gastgebende Verein muss mindestens 72 Stunden vor festgelegtem Spielbeginn den Gastverein über mögliche Beschränkungen/Einschränkungen in seinem Eisstadion schriftlich informieren. Bei den Beschränkungen/Einschränkungen gilt der gemäß Landesverordnung festgelegte Standard. Eine zusätzliche örtliche Zugangsbeschränkung (z.B. 2G statt 3G der Landesverordnung) ist im Spielbetrieb nicht zulässig.

7.8 Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen:

Im Falle von auftretenden COVID-19 ähnlichen Symptomen wie z.B. Husten oder Geschmacksverlust bei einer Spielerin, Trainer oder Offiziellen sind nachstehende Schritte einzuleiten:

1. **Die Person darf vorerst nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.**
2. Telefonische Information an den medizinischen Verantwortlichen des jeweiligen Vereins und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (insbesondere hinsichtlich der klinischen Symptome und etwaigen Notwendigkeit der behördlichen Information.)
3. Sofortige **Abklärung mittels Schnelltest**.
Die Vereine haben eigenständig für eine ausreichende Anzahl an Tests Sorge zu tragen und müssen gewährleisten, dass die Testung schnellstmöglich medizinisch fachgerecht durchführbar/abnehmbar ist. Die Testung erfolgt ausschließlich **unter Aufsicht einer medizinischen Fachkraft bzw. nachweislich von durch einen Arzt geschultem Personal**.
4. **Bei einem negativen Testergebnis ist die Person wieder berechtigt, am Spielbetrieb teilzunehmen.**

7.9 Vorgehensweise bei bestätigten Fällen:

Im Falle von positiven Schnell-Testergebnissen sind generell die nachstehenden Schritte einzuhalten:

1. Die Person darf nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.
2. Verpflichtende sofortige telefonische/schriftliche Meldung des bestätigten Falles an die DEB-Ligenleitung.
3. Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen (kein Verlassen der Wohnung) sowie Durchführung einer PCR-Testung oder eines anderen gesetzlich genehmigten Verfahrens zur Bestätigung sowie Feststellung einer Ansteckung.

4. Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde bzw. die Quarantäneanordnungen des jeweiligen Bundeslandes zu befolgen.

Personen, die der Gruppe KP2 gemäß der entsprechenden Landesordnung zugeordnet werden, können generell weiterhin am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist eine Testreihe per Antigen-Schnelltest vor jeder Zusammenkunft des Teams.

5. Bei einem nachfolgenden negativen Testergebnis (Gegenprobe) ist die Person wieder berechtigt, am Spielbetrieb teilzunehmen.

Im Falle eines auftretenden COVID-19 Falles im DEB-Frauenspielbetrieb werden durch die zuständige Institution (DEB) alle Mannschaften/Vereine sowie Schiedsrichter informiert, die zuletzt im Wettkampfbetrieb mit der Mannschaft unmittelbaren Kontakt hatten, der die positiv getestete Person(en) angehört.

Wird eine **komplette** Mannschaft durch die zuständige Behörde mit einer Quarantänapflicht belegt, so muss eine schriftliche Bestätigung dieser behördlichen Anordnung nebst der Meldung gemäß 7.9 Abs. 2 innerhalb von 5 Tagen beim Leiter Spielbetrieb eingereicht werden. Der Verein muss zudem unmittelbar nach Bekanntgabe der Entscheidung des Gesundheitsamtes an den Ligenleiter mündlich sowie schriftlich die Anordnung bzw. eine mögliche, nachträgliche Freigabe schriftlich per E-Mail bestätigen.

Nach Art 31 Abs.1.2 der SpO liegt dadurch ein Fall höherer Gewalt vor, der das Austragen von Spielen verhindert. Können die Spiele bis zum Hauptrundenende der jeweiligen Liga nicht ausgetragen werden, so findet 1.6.4 sowie 7.1.1 DuFü Anwendung.

7.10 **Rückkehr zum Sport/Spielbetrieb nach bestätigter COVID-19 Erkrankung:**

Eine Rückkehr ist erst nach Aufhebung der Quarantäne-Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes sowie eines negativen Testergebnisses an die Ligenleitung möglich.

Eine Wiedereingliederung in den Mannschaftssport sollte in enger Abstimmung mit dem betreuenden Arzt erfolgen und orientiert sich grundsätzlich an den derzeitigen Empfehlungen der Fachverbände (siehe Abbildung bzw. <https://www.zeitschrift-sportmedizin.de/positionspapier-return-to-sport-waehrend-der-aktuellen-coronavirus-pandemie-sars-cov-2-covid-19/3/>).

Die definitive Entscheidung über eine wiedererlangte Sportfähigkeit muss aber immer individuell bzw. im Einzelfall entschieden werden und bedarf der ärztlichen Rücksprache.

Das Return-to-Sport ist selbstständig und verantwortungsvoll von den Vereinen durchzuführen.

7.11 **Aufteilung des Eisstadions in Gruppen:**

Jedes Stadion sollte generell –falls umsetzbar und möglich - zusätzlich in verschiedene Gruppen eingeteilt werden:

Gruppe ROT (Sport/Teambereich):

Spieler, Trainer, Betreuer, Physiotherapeut, Mannschaftsleiter, Schiedsrichter, SR-Coaches

Gruppe GELB (Spielbetrieb/Tribünenbereich):

TV Produktion, Medienvertreter, Off-Ice-Officials, Eismeister, Rettung

Gruppe GRÜN (Zuschauer; nur nach Freigabe der lokalen Behörden):

Sitzplätze, Ehrengäste, akkreditierte Personen

Die entsprechenden Gruppen sollten sich möglichst autark bewegen können.

Es muss zusätzlich darauf geachtet werden, dass sich die Laufwege nicht direkt kreuzen.

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt-Anfang ++

Eine besondere Rolle spielen dabei die Bereiche, in denen zwei Gruppen aufeinandertreffen: Wenn zwischen Gruppe Rot und Gelb eine Vermischung erfolgen muss, muss die Gruppe Gelb Schutzausrüstung tragen (FFP2 Maske) sowie die gültigen Abstandsregeln einhalten.

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt-Ende ++

7.12 Maskenpflicht:

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt-Anfang ++

Es wird darauf hingewiesen, dass alle als Gruppe Rot deklarierten Personen abseits der Eisfläche zu jeder Zeit – falls kein Sport aktiv ausgeübt wird – im Rahmen des DEB-Spielbetriebs einen Mund und-Nasenschutz nach dem **FFP2-Standard** tragen müssen. Sofern die jeweils zuständige lokale Behörde die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken aufgehoben hat bzw. nicht aufrechterhält, kann der Heimverein in eigener Verantwortung von der vorstehenden Regelung abweichen. Dies gilt nicht für Personen der Gruppe Gelb gemäß 7.11, die unmittelbaren Kontakt zur Gruppe Rot haben.

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt-Ende ++

7.13 Anwendung der 3G-Regel (Geimpft/Genesen/Getestet):

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt-Anfang ++

Im Spielbetrieb der DFEL ist die 3G-Regelung mindestens Voraussetzung für die Teilnahme an die vom DEB organisierten Freundschafts-/sowie Meisterschaftsspielen.

Bei der Anwendung der 3G-Regelung gelten folgende Richtlinien:

Alle Personen, die gemäß 8.11 der roten Gruppe zugeordnet sind, unterliegen zwingend der vorgegebenen 3-G-Regelung.

Spielerinnen und Teamoffizielle, die keine **ordnungsgemäße Anwendung der 3-G-Regelung** vorweisen können, sind nicht spiel- und teilnahmeberechtigt.

Es wird Art. 24 Abs 5 SpO angewendet.

Die korrekte Umsetzung liegt in der Verantwortung der Vereine.

Für jedes vom Deutschen Eishockey Bund e.V. angesetzte Spiel muss anschließend ein entsprechender Nachweis schriftlich erstellt werden, woraus tabellarisch ersichtlich wird, welche teilnehmenden Spielerinnen, Teamoffizielle und Weitere welches „G“ besitzen.

Die DEB-Vereine haben zur Protokollierung und zum Nachweis das offizielle Formblatt „*Nachweisprotokoll_3G_DEB*“ zu verwenden. Das Formblatt inklusive Nachweise müssen für eine Dauer von 2 Wochen nach dem jeweiligen Spiel vom Verein aufbewahrt werden. Die eingeteilten Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterbetreuer, Hygienebeauftragten oder

einer anderen verantwortlichen Person kontrolliert. Das Dokument kann auch als Nachweis dem Heimverein vorgelegt werden.

Der Deutsche Eishockey Bund e.V. behält sich das Recht vor, stichprobenartig die entsprechenden Nachweise anzufordern und zu überprüfen.

Definitionen:

Als „**vollständig geimpft**“ gelten demnach in Deutschland folgende:

-> Personen, die mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft wurden und bei denen nach Gabe der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Für die Erlangung des vollständigen Impfschutzes sind zwei Impfstoffdosen (Vektor-basierter Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca, Janssen-Cilag International sowie mRNA-Impfstoff Spikevax von Moderna oder Comirnaty von BioNTech, inkl. heterologes Impfschema) notwendig.

Ein **vollständiger Impfschutz** besteht mit nur einer einzelnen Impfstoffdosis bei folgenden Personengruppen:

-> Personen, die eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, und bei denen dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall als vollständig geimpft ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

-> Personen, die gesichert positiv auf SARS-CoV-2-Antikörper getestet* wurden, und bei denen dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall vollständig geimpft ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

-> Personen, die einmal geimpft wurden, und ≥ 4 Wochen nach der ersten Impfstoffdosis eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben. Eine Person gilt in diesem Fall als vollständig geimpft ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Abstrichs.

Als "**genesen**" gelten in Deutschland:

-> Personen mit Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die Testung durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und das Datum der Abnahme des positiven Abstrichs mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt.

Quelle: RKI <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt-Ende ++

7.14 **Anordnungen des Deutschen Eishockey Bundes e.V.**

Der Deutsche Eishockey Bund e.V. ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf die Gesundheit Anzeichen einer möglichen Gefährdung für die Mitglieder des Deutschen Eishockey Bundes e.V. bestehen.

Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von eventuellen Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

7.15 **Interviews TV:**

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt-Anfang ++

Interviews vor, in den Pausen und nach dem Spiel werden grundsätzlich auf der Eisfläche per zuvor desinfizierten für den Spieler eigenen Funkmikrofon durchgeführt (siehe Magenta-Produktion). Kann dies nicht gewährleistet werden ist auf ein Interview zu verzichten.

Das TV-Produktionsteam trägt jederzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) und hält mindestens 3 Meter Abstand.

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt –Ende ++

7.16 **Laufende Tests:**

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt-Anfang ++

Zur Sicherstellung eines adäquaten Teils des Arbeitsschutzes während des Spielbetriebs ist ein Testprogramm aus der Kombination von PCR-Tests und Antigen-Schnelltests zu empfehlen. Dies gewährleistet die frühzeitige Erkennung von Infektionsfällen. Das Testprogramm gibt einen Mindeststandard an Testungen vor. Vereine und Clubs können darüber hinaus weitere Testreihen durchführen.

7.16.1 Außerhalb von Spieltagen:

An Dienstagen, spätestens jedoch am Mittwoch, müssen alle teilnehmenden Personen, die der Gruppe Rot zugeordnet sind (Spielerinnen, Trainer, Betreuer, Physiotherapeut, Mannschaftsleiter) einen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV2 durchführen. Die Durchführung bei einem PCR-Test erfolgt über das jeweilige Labor, bei einem Antigen-Schnellst kann dieser selbstständig durch die Vereine unter Aufsicht einer medizinischen Fachkraft bzw. nachweislich von einem Arzt geschulten Personal durchgeführt werden.

Zeigt ein Antigen-Schnell-Test (ohne Testzertifikat oder Bestätigung eines Arztes) ein positives Ergebnis, so muss die Person einen Test an einer offiziellen Stelle ablegen.

Positive Testergebnisse sind unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen schriftlich der Ligenleitung zu bestätigen.

Liegen positive Testergebnisse außerhalb von Spieltagen vor, so müssen als Voraussetzung für die Durchführung des darauffolgenden Spiels mindestens eine (1), idealerweise zwei (2) Testreihen abgenommen worden sein. Eine verbandsärztliche Beratung wird zusätzlich herangezogen.

7.16.2 Innerhalb von Spieltagen:

An Spieltagen müssen alle am Spiel teilnehmenden Personen, die der **Gruppe Rot** zugeordnet sind (Spielerinnen, Trainer, Betreuer, Physiotherapeut, Mannschaftsleiter) einen Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV2 durchführen. Die Durchführung erfolgt selbstständig durch die Vereine **unter Aufsicht einer medizinischen Fachkraft bzw. nachweislich von einem Arzt geschulten Personal.**

Wir weisen explizit darauf hin, dass die Abnahme der **negativen** Antigen-Schnelltests / PCR-Testungen auf SARS-CoV-2 (einer muss am Dienstag/Mittwoch abgenommen worden sein) **Voraussetzung** für die Spielberechtigung ist. Spieler und Teamoffizielle mit positiven Testergebnissen dürfen auf keinen Fall am Spiel teilnehmen und sind sofort von der Mannschaft zu isolieren.

Spielerinnen und Teamoffizielle, die keine negativen Testergebnisse vorweisen können, sind nicht spiel- und teilnahmeberechtigt. Es wird Art. 24 Abs. 5 SpO angewendet.

Der Abstrich eines PCR- Tests darf höchstens 48 Stunden vor Spielbeginn erfolgen. Liegt der Zeitpunkt des Abstrichs länger als 48 Stunden vor dem Spielbeginn, ist am Spieltag ein Antigen-Schnelltest durchzuführen.

Der Abstrich eines Antigen-Schnelltests darf höchstens 10 Stunden vor Spielbeginn erfolgen. Die Schnelltestung der Gastmannschaft ist an Spieltagen so früh wie möglich, spätestens aber kurz vor Busabfahrt durchzuführen. Die Schnelltestung der Heimmannschaft sollte an Spieltagen so früh wie möglich, spätestens jedoch 120 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein. Es wird empfohlen, sich an die Abfahrtszeit der Gastmannschaft zu orientieren.

7.16.3 Generelles:

Zugelassen sind alle Antigentests sowie PCR-Testverfahren, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt werden.

Ausgenommen von der Testpflicht sind generell Geimpfte und Genesene Personen:

a) Als „genesen“ gilt eine Person mit nachgewiesener Infektion (durch positives PCR (NAT)) bestätigt ab dem Datum des positiven PCR- Befunds bis 3 Monate nach der Infektionsdiagnose.

b) Als „geimpft“ gilt eine Person ab dem 14. Tag bis zu drei Monate nach der vollständigen Impfung, sowie unbegrenzt nach einer Auffrischungsimpfung („Booster“) mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff (gemäß den Tabellen auf der Website des Paul-Ehrlich-Instituts).

Alle weiteren Personen gelten als nicht geimpft oder genesen und müssen sich weiterhin dem vollständigen Testprotokoll unterziehen.

Die Ausnahme entfällt, wenn die Person corona-spezifische Symptome zeigt oder aufgrund eines positiven Tests einer anderen Person eine Reihentestung durchgeführt werden muss.

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt –Ende ++

7.16.4 Positive Testungen auf SARS-CoV-2:

Kommt es innerhalb einer Mannschaft zu einem Infektionsgeschehen mit COVID-19 oder werden in diesem Zusammenhang Quarantäne-Maßnahmen für einzelne Spielerinnen oder die gesamte Mannschaft angeordnet, kann unter bestimmten Umständen eine Spielabsetzung aus dringendem Grund vorgenommen werden.

Als Nachweis für eine positive COVID-19-Infektion werden tagesaktuelle PCR-Tests und von einer Teststation bzw. geschulten Personal (mit Zertifikat) abgenommene POC-Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) akzeptiert.

- Eine Spielabsetzung aus dringendem Grund im Sinne dieser Vorschrift kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn
 - a. nach Testung beim betroffenen Verein/Club mindestens vier (4) Spielerinnen ein positives Ergebnis vorweisen oder

b. sich unter den positiv-getesteten Spielerinnen mindestens zwei (2) Torhüterinnen befinden.

- Eine Spielverlegung kann erfolgen, wenn

in einer Mannschaft zwei positive Testergebnisse vorliegen und beide Mannschaften zustimmen.

Darüber hinaus behält sich die Ligenleitung in Verbindung mit 7.14 DuFÜ das Recht vor, nach Rücksprache mit dem DEB-Verbandsarzt Spiele aufgrund eines zu hohen Übertragungsrisikos abzusagen.

Setzt die Ligenleitung das entsprechende Spiel ab dann ist dieses durch den zuständigen Spielleiter zunächst auf „Absage mit Neuansetzung“ zu setzen. Werden die entsprechenden Nachweise/Bestätigungen nicht nach dem Spielausfall erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dementsprechend nach Spielordnung zu werten.

Positive Testungen sind durch die Betroffenen unverzüglich der Ligenleitung zu melden. Der Leiter Spielbetrieb ist über sämtliche in diesem Zusammenhang behördlich getroffenen Maßnahmen durch Vorlage entsprechender Nachweise -unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen- zu informieren.

7.17 Spieltagsablauf sowie weitere Definitionen:

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt-Anfang ++

7.17.1 Anreise

- Alle Auswärtsteams reisen ausschließlich mit dem Team-Bus zu den Spielen an. Die Anreise mit dem Team-Bus kann auf einen geschlossenen Personenkreis eingegrenzt und ohne externen Kontakt zwischen Abfahrtsort bis zum Zielort organisiert werden. Die Spielerinnen müssen während des gesamten Aufenthalts im Bus eine Maske im Standard FFP-2 (Tragezeiten beachten) oder eine medizinische Maske tragen. Der Busfahrer benötigt ebenfalls einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test (48h).
- Die Spielerinnen des Heimteams sowie die Schiedsrichter reisen zu den Heimspielen mit dem eigenen PKW oder anderen individuellen Transportmitteln (kein ÖPNV) an.
- Die Verpflegung der Gastmannschaft bzw., Schiedsrichter kann am Spielort / in der Arena in einem abgegrenzten und sicheren Bereich vorgenommen werden bzw. wird die Verpflegung von der Gastmannschaft selbst organisiert.

7.17.2 Eintreffen der Mannschaften

- Die Gastmannschaft trifft in der Regel 90-120 Minuten vor Spielbeginn ein.
- Die Mannschaften sind in ihrem Umkleidebereich isoliert.
- In den Umkleidebereichen ist mind. eine Maske im Standard einer medizinischen Maske zu tragen.
- Es besteht keine Interaktion mit der gegnerischen Mannschaft, den Schiedsrichtern, den Fans, Arenamitarbeitern etc. (Zonenmodell)
- Die Spieler der Heimmannschaft sollten individuell mit dem PKW anreisen (keine Fahrgemeinschaften)

7.17.3 Warmup/Pre Game

- Für das Aufwärmen gibt es für jede Mannschaft und das Schiedsrichterteam einen fix zugewiesenen Bereich im Freien oder in der Halle (Stretching, Aufwärmung, ...).
- Das Aufwärmen auf dem Eis beginnt 40 Minuten vor Spielbeginn.
- Das Aufwärmen erfolgt mit beiden Teams auf dem Eis - wobei die rote Mittellinie nicht überfahren werden darf und beide Teams somit voneinander isoliert sind.
- Unmittelbar vor dem Spiel betreten beide Mannschaften das Eis und stellen sich auf die eigene blaue Linie, um die übliche Begrüßung (Stock heben) durchzuführen.

7.17.4 Nach dem Spiel

- Spielerinnen verlassen das Eis sofort - kein Händeschütteln!
- Spieler gehen vom Eis direkt in die Umkleidekabine. Es findet kein Kontakt mit den Fans statt.
- Ehrungen nach dem Spiel (Best-Player oder sonstiges) können nur kontaktlos durchgeführt werden. Alle daran teilnehmenden Personen (außer Spielerinnen) müssen eine FFP2-Maske tragen.

7.17.5 Verlassen der Eishalle

- Die Mannschaften gehen direkt zum Team-Bus (Gastmannschaft) bzw. zu den PKW's (Heimteam).
- Beide Abfahrtsbereiche befinden sich in voneinander getrennten Bereichen.
- Zusätzlich entsteht kein Kontakt mit Fans.

7.17.6 Spielerbank

- Betreuer und sonstiges Personal (z.B. Arzt) auf der Spielerbank müssen eine Mund-Nase Bedeckung im FFP-2 Standard tragen.

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt –Ende ++

7.18 Trainingsbetrieb:

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt-Anfang ++

Die Personen der Gruppe Rot reisen mit dem eigenen PKW oder anderen individuellen Transportmitteln (kein ÖPNV) zu Training an.

- In den Umkleidebereichen ist eine Maske im Standard medizinische Maske zu tragen.
- Begrenzung der Personen mit Zutritt zu den Teambereichen haben auf ein absolutes Minimum. Zutritt ausschließlich für Personen der Gruppe Rot.
- Eine Verwendung von personalisierten Trinkflaschen und Handtüchern ist zu beachten.
- In den Kabinen wird gemäß Reinigungsplan eine ordnungsgemäße Reinigung, Belüftung und Desinfektion in angemessenen Intervallen durchgeführt.
- Fitness-Geräte werden unmittelbar nach jedem Gebrauch von der jeweiligen Person desinfiziert.
- Täglicher Symptomcheck oder Schnelltest vor Betreten der Räumlichkeiten.

++ Unter Vorbehalt ausgesetzt –Ende ++

7.19 Regeln zum häuslichen Umfeld und privatem Verhalten der Spieler und Offiziellen:

Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung werden folgende Verhaltensänderungen bis auf weiteres empfohlen:

- Abstand halten (1,5 Meter) - auch bei gemeinsamen Mahlzeiten mit Menschen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören.
- Mehrmals täglich gründlich (etwa 20 Sek.) Hände mit Seife waschen - oder zu desinfizieren
- Konsequentes Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum unabhängig von den jeweils geltenden behördlichen Vorgaben
- Vermeidung von Gruppenbildungen (inkl. Partys, Restaurantbesuche)
- Keine Nutzung des ÖPNV

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.